



Brüssel, den 5. Mai 2023
(OR. en)

8805/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0075(NLE)

TRANS 167

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7642/23
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und gegebenenfalls in Bezug auf eine Mitteilung durch das Generalsekretariat der Vereinten Nationen gemäß Artikel 21 Absatz 1 des AETR in Bezug auf eine Änderung zur Einführung einer Klausel über höhere Gewalt zu vertretenden Standpunkts – Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. März 2023 einen Vorschlag zu dem eingangs genannten Thema unterbreitet.
2. Dem AETR (1970) gehören 52 Vertragsparteien an, darunter alle Mitgliedstaaten. Der aktuell relevante Standpunkt der EU aus dem Jahr 2021¹ zielt darauf ab, intelligente Fahrtenschreiber in der Version 2 im AETR-Bereich einzuführen, den Vertragsparteien mehr Entscheidungsbefugnisse bei den Vorschriften zur Modernisierung des Fahrtenschreibers zu geben und der Union den Beitritt zum AETR zu erlauben.

¹ Beschluss (EU) 2021/366 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu vertreten ist (ABl. L 70 vom 1.3.2021, S. 12).

3. Ziel des Vorschlags ist es, einen ablehnenden Standpunkt der EU zu Vorschlägen zweier Vertragsparteien zur Änderung des AETR durch die Einführung einer Klausel über höhere Gewalt in Bezug auf die Fahrtenschreiberpflicht anzunehmen.
4. Eine frühere Initiative im selben Kontext zielte auf eine bestimmte Auslegung der geltenden Vorschriften ab, die es unter außergewöhnlichen Umständen erlauben, ohne Fahrerkarte zu fahren, mit der die Aufzeichnung des Fahrtenschreibers sichergestellt wird.²

II. ARBEIT IM VORBEREITUNGSGREMIUM

5. Die Gruppe „Landverkehr“ hat den Vorschlag am 29. März 2023 geprüft. Frankreich legte einen Parlamentsvorbehalt ein. Die Delegationen, die das Wort ergriffen, unterstützten den Entwurf des Standpunkts der EU, da sie der Auffassung waren, dass eine Bestimmung über höhere Gewalt, wie sie von den beiden Vertragsparteien vorgeschlagen wurde, die internationalen Bemühungen zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten von Kraftfahrern weitgehend zunichtemachen und restriktive Maßnahmen in Bezug auf die Ausfuhr von Technologieprodukten, die gegen diese Länder angenommen wurden, untergraben könnte.
6. Es wurde darauf hingewiesen, dass die technische Vereinbarung der UN/ECE-Gremien mit einem Vorschlag zur Änderung des AETR keine Voraussetzung für die Vorlage der Änderungen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ist. In einem solchen Fall, auf den in Artikel 3 des Entwurfs des Standpunkts der Union Bezug genommen wird, wäre die Koordinierung mit den für die Beziehungen zu den Vereinten Nationen zuständigen Behörden wichtig.
7. Der Vorsitz ersuchte die Delegationen, etwaige zusätzliche Feststellungen bis zum 4. April 2023 vorzulegen; das Sekretariat verteilte einen überarbeiteten Text³. Keine Delegation hat weitere Bemerkungen abgegeben.
8. Die nächste Sitzung eines UN/ECE-Gremiums, bei der die verschiedenen Initiativen zur Änderung des AETR erörtert werden, wird die Sitzung der Sachverständigengruppe am 12. Juni 2023 sein.

² Siehe Vermerk ST 6197/23.

³ Siehe Vermerk ST 8038/23.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Beschlussentwurf zu billigen und ihn dem Rat in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 8096/23) zur Annahme vorzulegen.
 10. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.
-